

Vorlage, DS-Nr. 2023/0504/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	26.10.2023			

Betreff: Einheitliche Beschilderung des zugelassenen Radverkehrs in der Fußgängerzone

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen beauftragt die Verwaltung, die Regelungen für den Radverkehr in der Fußgängerzone zu vereinheitlichen und somit auch in der Fußgängerzone Kölner Straße den Radverkehr ohne zeitliche Beschränkungen zuzulassen. Die Beschilderung ist entsprechend anzupassen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Aufgrund von früheren Entscheidungen gelten zurzeit in der Fußgängerzone zwei verschiedene Regelungen für den Radverkehr:

Für den Abschnitt der Kölner Straße zwischen Wilhelmstraße und Ursulaplatz gilt die Regelung „Radfahrer frei“ für die Zeit von Montag bis Freitag bis 16.30 Uhr und ab 20.00 Uhr, bzw. an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr und ab 20.00 Uhr.

Für die gesamte übrige Fußgängerzone ist der Radverkehr hingegen ohne zeitliche Beschränkungen freigegeben.

Da es immer wieder Nachfragen von Bürgern und Verbänden bezüglich der Sinnhaftigkeit dieser verschiedenen Regelungen gibt, schlägt die Verwaltung vor, die Fußgängerzone einheitlich mit „Radfahrer frei“ ohne zeitliche Beschränkungen auszuschildern. Hierdurch wird Missverständnissen über die jeweils geltende Regelung vorgebeugt und es wird ein Beitrag zur Förderung des umwelt- und klimafreundlichen Radverkehrs geleistet.

Als positives Beispiel ist die zeitlich unbeschränkte Freigabe des Radfahrens in der

Siegburger Fußgängerzone zu nennen. Die Regelung hat sich dort erfolgreich etabliert: Es hat sich gezeigt, dass sich Fußgänger und Radfahrer arrangieren können und dass der Vorrang der Fußgänger von den Radfahrern auch respektiert wird.

Zu beachten ist, dass eine Freigabe durch das Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ in Fußgängerzonen und auf Gehwegen nur für Fahrräder gilt. Daher dürfen nach wie vor keine E-Scooter, bzw. Elektrotretroller in der Fußgängerzone fahren. E-Scooter sind als Elektrokleinstfahrzeuge zwar verpflichtet Radwege und Radfahrstreifen zu benutzen, sie sind aber nicht den Fahrrädern gleichgestellt. (Zusätzlicher Hinweis: Einzige Ausnahme bei der Verwendung des Zeichens „Radfahrer frei“ ist seit der StVO-Novelle 2022 die Freigabe von Einbahnstraßen in Gegenrichtung, die dann auch für E-Scooter gilt.)

Im Auftrag

Thomas Schirmmacher
Co-Dezernent II